

**1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)**

52 4641 03 SZÁMÍTÁSTECHNIKAI SZOFTVER-ÜZEMELTETŐ

**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)**

EDV-SOFTWAREBETREIBER

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

**3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN****Der Facharbeiter ist in der Lage:**

- Der Fachmann ist in der Lage:
- die im beinahe vollen Querschnitt des Wirtschafts- und Gesellschaftsleben (in der Staatsverwaltung, in den Bildungs- und Gesundheitsinstituten, in der industriellen und Agrarproduktion, im Handel usw.), in der Büroarbeit und Sachbearbeitung der einzelnen Bereiche, in der inhaltlichen und administrativen Arbeit der Wirtschaftseinheiten angewandten Softwares sicher und geübt zu betreiben;
- an der Anwendung von individuellen Anwendungen (Finanz- und Buchführungs-, Lohn- und Arbeitssysteme) auf Grund des Anwenderhandbuches;
- die Anwendungsprogramme zur Texteditierung, zur Dokumentationsstätigkeit dienenden, Tabellenbearbeitungsprogramme, die allgemeinen Wirtschaftsaufgaben bedienenden Datenbankverarbeitungsprogramme, Präsentations- und Grafikprogramme sowie Softwares zur Anfertigung von Geschäftsplänen und zur Verwaltung von Informationsnetzwerken und Dienstleistungen, die Informationssuche und die elektronische Korrespondenz an einem öffentlichen Netzwerk, eine diagnostische Software anzuwenden und zu betreiben;
- die Einschaltvorgänge des Computers bzw. der angeschlossenen Peripherien zu beobachten;
- Aufgaben, wie die Wartung und Systemerweiterung bzw. -Erneuerung, welche die Teilnahme eines Fachmannes erfordern, vorzubereiten;
- die mit dem Betrieb des Computersystems verbundenen, regelmäßigen Tagesaufgaben auszuführen;
- für die Softwareumgebung der Arbeitsverrichtung zu sorgen (Anmeldung, Starteinstellungen);
- für die Aufgaben der sicheren Softwarebetreibung (Archivierung, Anfertigung von Sicherheitsbackups usw.) zu sorgen;
- die wesentlichen Aspekte des Softwareeinkaufes, die Hardwareanforderungen der anzuwendenden gewünschten Software festzulegen und die jeweiligen Software zu installieren;
- für den Betrieb der Arbeitsstation zu sorgen.

**4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND**

3139 Sonstige EDV-Berufe

1347 Leiter der EDV Tätigkeiten durchführenden Teileinheit

2131 wissenschaftlichen Abschluss in Informatik (Analytiker, Modellbauer, Betriebsforscher)

2132 EDV Organisator

2133 Softwareentwickler, Informatiker

2139 Sonstige, höhere Ausbildung erfordernde EDV Berufe

3131 PC- und Netzwerkbetreiber

3132 EDV-Programmierer

3133 Datenbank-Verantwortlicher

4220 Administrative EDV-Berufe

**(\*) Bemerkungen:**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungs nachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei in den Bereich des Bildungsministeriums gehörenden Fachausbildungen der durch den Bildungsminister beauftragte, je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 52 Zur Ausfüllung von körperliche oder geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert.	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b> Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.
<b>ISCED97 Kode:</b> 4CV	
<b>Seriennummer des Zeugnisses:</b>  PT K	<b>Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</b>
<b>Ifd. Nummer:</b> 123456	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung Grundkenntnisse der Informatik Anwendungen zu Allgemeinzwecken Betriebssysteme, systemnahe Anwendungen Lokale Netzwerke Note der schriftlichen Prüfung   5
<b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</b> 2023.09.14	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung Theoretische Kenntnisse, ergänzt der Anwendungserfahrungen der dadurch kennen gelernten Softwaren. Note des theoretischen Fachwissens   5
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  In die Hochschulausbildung	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung Lehrfächer der praktischen Prüfung Komplex Note des Fachpraktikums   5
	<b>Internationale Abkommen</b>
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</b>	
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, die mit der Verordnung Nr. 16/1994 (VII.8.) erlassene Fach- und Prüfungsanforderungen des EDV-Softwarebetreibers, Das mit der Genehmigungsnr. 27339/97 des Bildungsministeriums genehmigte Zentralprogramm.

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTEN WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1000 Stunden

**Zugangsbedingungen:**

- Abiturprüfung

**Zusätzliche Informationen:**

**VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER**

Grundkenntnisse der Informatik "A"

100 Stunden

Grundkenntnisse der Informatik "B"

100 Stunden

Textbearbeitung

100 Stunden

Tabellenverwaltung

100 Stunden

Datenbankverarbeitungssystem "A"

100 Stunden

Präsentation und Grafik

100 Stunden

**VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER**

Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

**Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):**

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.